Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 46

Artikel: Neues Beförderungsgesetz in Frankreich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97787

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

jungen Offizier *) zum entschlossenen, mit ruhiger Sicherheit auftretenden Vorgesetzen machen will, der in allen Lagen seine Autorität wahrt, weil er selbst hoch von ihr denkt und durchdrungen ist von Verantwortlichkeitsgefühl für das Wohl seiner Untergebenen.

*) Wir möchten uns hier ausdrücklich dagegen verwahren, als ob auch wir der landläufigen Ansicht wären, dass es im Besondern die jungen Offiziere sind, welchen es am Wollen und Können, ihre Autorität zu wahren, gebricht. — Soweit solche Meinung nicht aus jener seit ewigen Zeiten üblichen Ansicht entspringt, dass die Jugend von heute geringwertiger als wir selbst zu unserer Zeit, so hängt der Schein der Berechtigung damit zusammen, dass die jungen Offiziere noch in der Stellung sind, wo direkt mit dem Soldaten verkehrt werden muss und dass der Jugend überhaupt wenig Geschick in Menschenbehandlung eigentümlich. — Nach unseren Erfahrungen ist bei den jungen Offizieren der Wunsch, ihre Stellung und Autorität zu wahren, viel allgemeiner als bei den ältern, während naturgemäss das Geschick dazu bei vielen unter diesen viel grösser ist, ganz besonders, wenn auch die Stellung im bürgerlichen Leben helfend hinzutritt. — Die Thatsache, dass vielfach junge Offiziere pflichtvergessen, ihre Stellung und Autorität nicht wahren, beruht viel öfter auf Resignation als auf Nicht-Wollen. Die Vorgesetzten tragen die Schuld, indem sie den jungen Offizier nicht stützen und nicht liebevoll anleiten, sondern gewohnheitsmässig ihn anklagen, wo, wenn er überhaupt gefehlt, nur Unkenntnis und Unerfahrenheit die Ursache. — Das fördert mächtig den im jugendlichen Organismus liegenden Hang zu Lässigkeit, zum Gehenlassen! Es sind kürzlich wieder einige Fälle durch die Tagespresse bekannt geworden, wo junge Offiziere gegenüber Rekruten und über die Truppe Ausdrücke gebraucht haben, die gebildeten Menschen unmöglich sein sollten. Auch hierfür sind allein die Vorgesetzten verantwortlich. Sie haben durch ihr Beispiel, durch ihre anderweitige dienstliche und ausserdienstliche Beeinflussung und ganz besonders durch ihre eigene Sprache, wenn sie fehlende Offiziere korrigieren, einen gebildeten Ton und gute Manieren in ihrem Offizierskorps zu erschaffen. Gebildeter Ton und gute Manieren bestehen allein darin, dass man in jedem andern, wer es auch sei, das Recht der Persönlichkeit respektiert. Wenn die jungen Offiziere mit Worten getadelt und zurechtgewiesen werden, die die Würde ihres Ranges stärker noch missachten, als sie die persönliche Ehre verletzen, dann wird es nie aufhören und kein Befehl und keine Strafe kann etwas daran ändern, dass die Offiziere in gleicher Tonart mit ihren Rekruten verkehren. — Im Weiteren ist es aus allen Verhältnissen bekannt: die jungen Höherstehenden, welche durch Worte oder Thaten die Menschenwürde der von ihnen Abhängigen missachten, sind nur zum kleinen Teil solche, die es aus gemeiner innerer Gesinnung thun; weitaus die Mehrzahl thut es, weil sie glauben, starke Accente seien notwendig, um ihre junge Autorität zu wahren. Schimpfen und alles Sprechen im Superlativ ist viel häufiger der Ausfluss des Gefühls der Schwäche als der Stärke. — Man gebe den jungen Offizieren die Sicherheit ihrer Autorität, respektiere ihre Stellung, halte überhaupt auf guten Ton und gute Manieren, dann werden viel sicherer als durch Strafen die Fälle sich vermindern, wo junge Offiziere in Ausdrücken sich bewegen, die des Offiziers und des gebildeten Mannes unwürdig sind.

Neues Beförderungsgesetz in Frankreich.

Der Kriegsminister General André hat soeben ein neues Beförderungsgesetz für Offiziere und Unteroffiziere der Kammer vorgelegt. Wir möchten hierauf hinweisen zuerst deswegen, weil hier, in Frankreich, das für die Armee so bedeutungsvolle Beförderungswesen durch ein Gesetz geregelt wird, das der Kriegsminister vor der Kammer bis in seine Einzelheiten begründen muss und in der Kammer diskutiert wird, während bei uns eine Verordnung, die vorher keiner weiteren Diskussion unterzogen wird, das Beförderungswesen regelt.

Der Gesetzentwurf des Generals André enthält 18 Artikel, die von einem etwas gar sehr eingehenden Kommentar, der die Grundsätze der Anwendung festlegt, begleitet sind. Neben einigen bedeutungslosen Sachen, wie z. B. die Abschaffung des Titels „Maréchal de France", des Titels „Chef d'Escadron", an dessen Stelle jetzt allgemein der Titel „Commandant" gebraucht werden soll, interessiert in diesem Gesetz besonders das Prinzip der Vorpatentierung. Indem General André für das Avancement an der Reihenfolge der Anciennität festhält und keine Ausnahmen, auch nicht für den Generalstab, gestattet, bestimmt er, dass den Offizieren aller Dienstgrade in Anerkennung vorzüglicher Leistungen Vorpatentierungen bis zu sechs Monaten erteilt werden können. Um Günstlingswirtschaft und überhaupt Missbrauch dieser Bestimmung zu verhindern, wird gesagt, dass die Vordatierungen nur von den direkten Vorgesetzten veranlasst oder dann nur mit deren Zustimmung beantragt werden können. Die Entscheidung liegt beim Kriegsminister. Im Ferneren bestimmt er, dass die Qualifikationsberichte nicht mehr zu den geheimen Akten gehören sollen, sondern den Offizieren mitzuteilen sind. Es darf wohl als sicher angenommen werden, dass diese Beförderungsbestimmungen nicht ohne grosse Diskussion in der Kammer angenommen werden, sofern dies überhaupt der Fall ist. Eine sehr grosse Anzahl Offiziere wird sich durch das System der Vordatierung in ihrem wohlerworbenen Rechtsbesitz sehr gefährdet sehen; und im Weitern darf gehofft werden, dass in der französischen Kammer Einsichtige vorhanden sind, die erkennen, wie durch diese Bestimmungen dem furchtbarsten Feinde aller demokratischen Staatswesen, der Günstlings- und Coteriewirtschaft, Thür und Thor geöffnet wird. Der Gedanke von General André ist theoretisch durchaus richtig; er wünscht durch ein legales, auf bestimmten Grundsätzen beruhendes Verfahren die tüchtigen Elemente rascher vorwärts zu bringen, aber er übersieht gänzlich, dass er auf diese Art unbe-

dingt das Gegenteil herbeiführt. Die Grundlage der Offizierstüchtigkeit beruht darauf, dass der Untergebene, der seine Pflicht thut, möglichst unabhängig ist von der subjektiven Beurteilung durch seinen Vorgesetzten; deswegen muss die Offiziersbeförderung so viel es möglich ist, von Auffassung und Antrag des direkten Vorgesetzten unabhängig sein. Gerade das Gegenteil wird durch das Andrésche Gesetz bewirkt. Es ist auch nur theoretisch richtig, dass die Mitteilung der Qualifikationslisten an die Beurteilten von Nutzen sei. In den Qualifikationslisten soll sich der Vorgesetzte ganz frei und rückhaltlos über Wesen, Charakter, Leistungen, Befähigung und Dienstführung des beurteilten Offiziers aussprechen, damit die das Beförderungswesen allein regulierende Centralstelle Anhaltspunkte hat, um die Offiziere möglichst ihrer Eignung entsprechend einzuteilen und zu verwenden und damit nachkommende Regimentskommandanten etc. Anhaltspunkte erhalten zu eigener Beurteilung ihres Offizierskorps. Dieser Zweck der Qualifikationslisten wird hinfällig, sobald dieselben den Beurteilten mitgeteilt werden, denn dann nehmen sie unabwendbar sofort den Charakter von Belohnungen oder von Bestrafungen an, eine wirkliche Charakteristik hören sie zu sein auf. — Wohl sollen aus den Qualifikationslisten den Offizieren Mitteilungen gemacht werden, aber nur soweit dieses notwendig ist, um zu immer besserer und vollkommener Dienstleistung anzuspornen. Die Beurteilung dieser Notwendigkeit muss der Sachkunde und dem Pflichtbewusstsein der höheren Vorgesetzten ganz überlassen bleiben.

Eidgenossenschaft.

— **Beförderungen.** Der Bundesrat hat am 7. November zu Leutnants der Genietruppen befördert:

		Neue Einteilung
Wachtmeister	Schucan, Paul	1/2 Bat. 8/II.
„	Lutstorf, Max	Kr.-Br.-Abteilg. 2/I.
„	Karrer, Joseph	Ballon-Komp.
Gefreiter	Völki, Lebrecht	1/2 Bat. 5/I.
„	Vischer, Paul	1/2 Bat. 5/II.
Wachtmeister	Aebli, Arthur	z. D.
„	Seeberger, Jak.	Eisenbahn-Komp. 2.
„	Frischknecht, Ernst	Ballon-Komp.
„	Rösti, Paul	Ballon-Komp.
„	Wüthrich, Wilh.	1/2 Bat. 3/I.
„	Bucher, Oskar	1/2 Bat. 3/II.
„	Gysin, Heinr.	Kr.-Br. Abteilg. 2/II.
Gefreiter	Linder, Albert	1/2 Bat. 5/I.
Wachtmeister	Jenny, Hans	z. D.
„	Berger, Ernst	z. D.
„	Frei, Emil	Kr.-Br.-Abteilg. 4/II.
„	Dumelin, Konr.	z. D.
„	Guex, Gaston	Kr.-Br.-Abteilg. 1/I.
„	Koch, Valentin	Kr.-Br.-Abteilg. 4/II.
„	Frey, Karl	z. D.
„	Reber, Armin	1/2 Bat. 4/II.
Wachtmeister	Grediger, Friedr.	z. D.
„	Müller, Herm.	z. D.
„	Geyer, Hermann	1/2 Bat. 6/I.
„	Orlandi, Léon	1/2 Bat. 2/II.
„	Stierlin, Emil	Fest.-Sapp.-Komp. I.
„	Leder, Walter	Ballon-Komp.

— **Entlassung.** Herrn Oberstkorpskommandant A. Künzli in Murgenthal wird auf Ende dieses Jahres, unter Verdankung der geleisteten Dienste, die nachgesuchte Entlassung vom Kommando des 4. Armeekorps erteilt.

Ausland.

Deutschland. Im „Anzeiger für preussische Gemeindebeamte“ macht der Sekretär der Maklerkammer der Berliner Börse interessante Mitteilungen über die nach Erfüllung der allgemeinen zwei- oder dreijährigen Militärpflicht aus dem Unteroffiziersstande hervorgegangenen Offiziere des Beurlaubtenstandes. Danach sind im Beurlaubtenstande des preussischen Heeres 24 Offiziere vorhanden, die nach einer zwölfjährigen Dienstzeit zuletzt als Unteroffiziere in jene Charge eingerückt sind. Von diesen bekleiden einer den Dienstgrad als Major, zwölf den Dienstgrad als Hauptmann, vier den Dienstgrad als Oberleutnant und sieben als Leutnant. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Feuerwerks- und Zeugoffiziere des Beurlaubtenstandes, die sämtlich früher dem Unteroffiziersstande angehört haben. Auch der Referent hat nach 13jähriger Dienstzeit als Zivilversorgungsberechtigter die Beförderung zum Leutnant der Landwehr-Kavallerie erreicht. Die Bestimmungen, wonach jene Beförderung zulässig ist, sind im § 45 der Heeresordnung enthalten, wonach die Offiziere des Beurlaubtenstandes sich ergänzen aus Mannschaften, die mit dem Befähigungszeugnis zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder solches später erwerben. — Die Gründe, weshalb von dieser Befugnis so wenig Gebrauch gemacht wird, sind nach der Ansicht des Verfassers u. a. darin zu suchen, dass sie in Militärkreisen zu wenig bekannt sind. Auch in der Militärlitteratur sind derartige Vorschriften nicht aufzufinden. Die bekanntesten Werke, die die Laufbahn des Offiziers des Beurlaubtenstandes behandeln, setzen zur Erreichung dieses Zieles immer den einjährig-freiwilligen Dienst voraus. Auch die Ableistung mehrerer Übungen und der Ausfall der Invalidenpension nach zwölfjähriger Dienstzeit hält viele Unteroffiziere davon ab, die Ernennung zum Offizier anzustreben.

Deutschland. Der bayerische Generalshut ist bekanntlich diesen Sommer abgeschafft worden. Diese sehr vernünftige Massregel ist von einem Mitgliede der bayerischen Kammer als Aufgeben bayerischen Wesens, als ein neues Opfer der Selbständigkeit bezeichnet worden. Ein bayerischer General antwortet darauf folgendermassen in der „Münchener Allgem. Ztg.“:

„Der durch allerhöchste Verfügung abgeschaffte bayerische Generalshut, bei Wind, Staub und Regen unpraktisch im Frieden wie im Kriege, im Kriege als auffallende Zielscheibe ausserdem geradezu bedenklich und deshalb in den letzten Kriegen ganz zu Hause gelassen, hätte nach Pfarrer und Landtagsabgeordneten Hebel und dessen Gesinnungsgenossen, um den Empfindungen des Volkes zu entsprechen und nicht ein weiteres Stück bayerischer Selbständigkeit zu opfern, beibehalten werden sollen!

Für jeden Einsichtigen möchten diese Anschauungen eines Kommentars nicht weiter bedürfen.“